

- e) Behandeln evtl. vorhandener Klauenkrankheiten. Feststellungen von Panaricum und Maul- und Klauenseuche sind sofort zu melden.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
S c h o l z
Stellvertreter des Ministerpräsidenten ²³

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von
Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.

Vom 13. Juli 1954

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBl. S. 1079) wird zur Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Herbstbestellung 1954 und Frühjahrsbestellung 1955 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der planmäßige Saatgutwechsel wird für alle landwirtschaftlichen Betriebe (volkseigene Güter, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und bäuerliche Betriebe), die einen Anbaubescheid zur Ernte 1955 erhalten haben, wie folgt festgesetzt:

Wintergetreide	10 % >	} des Saatgut- bedarfes
Sommergetreide	15 » / o	
Speisehülsenfrüchte	30 Vo	
Ölfrüchte, Faserpflanzen 100 % >		

Kartoffeln:

Bezirk	Frühe und Mittelfrühe ^{b pate} in «/» des Pflanzgutbedarfes	
	Rostock	6
Schwerin	7	6
Neubrandenburg	6	6
Potsdam	35	16
Cottbus	43	20
Frankfurt	43	20
Magdeburg	35	16
Halle	70	30
Erfurt	45	23
Gera	40	16
Suhl	40	16
Dresden	45	20
Leipzig	75	30
Karl-Marx-Stadt	40	16
Berlin	75	30

(2) Die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben die Richtzahlen des planmäßigen Wechsels bei Kartoffeln für die Kreise bzw. Gemeinden differenziert festzulegen, jedoch mit der Maßgabe, daß die dem Bezirk bzw. Kreis bereitgestellten Pflanzgutmengen für den planmäßigen Wechsel nicht überschritten werden.

(3) Das zur Ausgabe bestimmte Saat- und Pflanzgut ist von den Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke unter Berücksichtigung der Anbauwürdigkeit der Sorten und der Wünsche der einzelnen Kreise auf diese aufzuteilen.

(4) Um eine einwandfreie Saatgutqualität und Ab-saaten in ausreichender Menge zur Bestellung der Konsumflächen zu erzeugen, sollte die Vermehrung des gelieferten Hochzuchtsaatgutes bei Getreide und Speisehülsenfrüchten für die bäuerlichen Betriebe ausschließlich im Rahmen der Saatgutgemeinschaften der VdGB (EHG) erfolgen.

§ 2

(1) Zwischen den Kreisniederlassungen der DSG-HZ einerseits und den volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie VdGB (BHG) e. G. andererseits sind Verträge über die Lieferung von Saat- und Pflanzgut für den planmäßigen Wechsel bei

- a) Winterraps und Winterrüben bis 15. Juli,
- b) Wintergetreide bis 31. Juli,
- c) Sommergetreide, Speisehülsenfrüchten, Sommerölfrüchten und Faserpflanzen bis 31. Dezember,
- d) Kartoffeln bis 1. Oktober

abzuschließen.

(2) Die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise (Land- und Stadtkreise) haben in Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen der VdGB (BHG) die termingemäße Bestellung und rechtzeitige Auslieferung des Saatgutes laufend zu überprüfen.

§ 3

(1) Die Saatgutausgabe von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölfrüchten und Faserpflanzen für die Vermehrung sowie den planmäßigen Wechsel an die Bezugsberechtigten erfolgt rücklieferungsfrei unter Berechnung des Saatgutpreises.

(2) Saatgetreide kann im Rahmen des planmäßigen Wechsels auch gegen Konsumware im Verhältnis 1 : 1 oder entsprechend der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Äquivalente ohne Berechnung des Saatgutpreises eingetauscht werden.

(3) Die Ausgabe von Pflanzkartoffeln für die Vermehrung sowie für den planmäßigen Wechsel an die Bezugsberechtigten erfolgt grundsätzlich bei einer vorherigen 50 %igen Gegenlieferung von Konsumware und unter Berechnung des Pflanzgutpreises. Von der Rücklieferung von Konsumkartoffeln sind die hohen Anbaustufen bis einschließlich Superelite ausgenommen.

(4) Die 50 Voige Gegenlieferung von Konsumkartoffeln wird von den VEAB erfaßt und für Konsumzwecke zur Verfügung gestellt.

(5) Die Ausgabe des rücklieferungspflichtigen Pflanzgutes darf grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Bezugsberechtigte eine von dem VEAB ausgestellte Austauschquittung vorlegt. In besonderen Fällen kann eine nachträgliche Gegenlieferung gestattet werden. Die Rücklieferung muß jedoch innerhalb von 20 Tagen erfolgt sein. Hierbei sind den VEAB von den Pflanzgutlieferanten (für Vermehrung die Kreisniederlassung der DSG-HZ, für den planmäßigen Wechsel die VdGB [BHG] e. G.) die Mengen an Pflanzkartoffeln bekanntzugeben, die an die einzelnen Erzeuger ausgeliefert wurden.

§ 4

Die Auslieferung der Pflanzkartoffeln für den planmäßigen Wechsel sowie für die Vermehrung hat weitgehendst im Herbst zu erfolgen. Für die im Frühjahr ausgelieferten Pflanzkartoffeln sind durch die Kreis-